



Antrag auf externe Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

gemäß § 37 Abs. 2 HwO / § 45 Abs. 2 BBiG

Bitte reichen Sie den komplett ausgefüllten Antrag bei der Handwerkskammer bzw. zuständigen Kreishandwerkerschaft oder Fachinnung ein.

Anmeldefristen:

- **Sommerprüfung**
 - 15. Februar für kaufmännische Berufe bzw.
 - 15. April für sonstige Berufe
- **Winterprüfung**
 - 15. August für kaufmännische Berufe bzw.
 - 15. Oktober für sonstige Berufe

Hiermit beantrage ich die ausnahmsweise Zulassung für die Sommerprüfung
 für die Winterprüfung

im Ausbildungsberuf: _____

Schwerpunkt/Fachrichtung _____

Handlungsfeld/ Wahlqualifikation: _____

Prüfungsbewerber/-in:

Name _____ Geburtsdatum _____
Vorname _____ Telefon _____
Geschlecht männlich weiblich Fax _____
Straße _____ E-Mail _____
Plz, Ort _____ Mobil _____
Staatsangehörigkeit deutsch andere: _____

Nachweis der Tätigkeitszeiten (Unterlagen sind beigelegt)

- Arbeitszeugnisse/Arbeitsbescheinigungen (ausländische Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen müssen in deutscher Übersetzung vorgelegt werden)
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über theoretische Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Kurse etc.)

Die vorstehenden Angaben sowie die Anmeldung zur Prüfung werden durch die Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsgebühr:

Laut Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Rhein-Main ist für die ausnahmsweise Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50,- Euro** fällig. Diese wird vor Zusendung des Genehmigungsbescheides in Rechnung gestellt. Nach Eingang des Rechnungsbetrages erfolgt die endgültige Entscheidung über den Antrag bzw. die Zusendung des Genehmigungsbescheides.

Hinweis auf Behinderungen des Prüfungsbewerbers, die für den Prüfungsausschuss von Bedeutung sind: Atteste bzw. Bescheinigungen nach § 42k HwO /§ 64 BBiG sind beizufügen und zu erläutern.

Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses

Dem Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung des/der Prüfungsbewerbers/in (Name) _____ wird

stattgegeben

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vorsitzenden

nicht stattgegeben, und zwar aus folgenden Gründen:

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzende/r

Unterschrift Beisitzer/in

Unterschrift Beisitzer/in

Anmerkung: Hält der/die Prüfungsausschussvorsitzende die Zulassungsvoraussetzung für nicht gegeben, so entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss!

Hinweise zur „Ausnahmsweisen Zulassung“

§ 11 Absatz 2 GPO/APO – Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 2 HwO/§ 45 Abs. 2 BBiG)